

LANDRATSAMT GREIZ

Amt für Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

Kopie



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<https://www.landkreis-greiz.de>

Mit Zustellungsurkunde

Shell Deutschland GmbH
Suhrenkamp 71 - 77
22335 Hamburg

Auskunft erteilt Herr Theuring	Sitz Dr. -Scheube-Straße 6, Zi.: 220	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII/66.1-Th/106.11/V-14/21/G	Telefon 03661/876617 Fax 03661/87677601 E-Mail umweltamt@landkreis-greiz.de	Datum 08.03.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN)

Antrag der Firma Shell Deutschland GmbH vom 05.10.2021 auf Genehmigung einer Neuanlage nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG- Betankungsanlage gemäß Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV in 07586 Kraftsdorf, Am Rüdgersdorfer Wege 5 sowie dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 14/21/G

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Shell Deutschland GmbH (Antragstellerin), in Suhrenkamp 71 - 77, 22335 Hamburg erhält vorbehaltlich privater Rechte Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) sowie der Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Lagerung, zum Be- und Entladen von LNG (Liquid Natural Gas (Flüssigerdgas tiefkalt verflüssigt)) zum Betanken von LKW, in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 13,5 Tonnen

auf dem Grundstück in der Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Pörsdorf, Flur 3, Flurstück-Nr.: 95/156.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt II. festgelegten Inhaltsbestimmungen, der unter Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen sowie der in Anlage 1 aufgeführten mit Sichtvermerk versehenen Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Shell Deutschland GmbH als Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 € erhoben.

Der Gesamtbetrag von **10.000,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an das Landratsamt Greiz auf nachfolgendes Konto zu bezahlen / überweisen:

Bankverbindung:	Sparkasse Gera - Greiz
BIC:	HELADEF1GER
IBAN:	DE02 8305 0000 0000 0000 51
Aktenzeichen:	AIII/66.1-Th/106.11/V-14/21/G
PSN:	162977

Das Aktenzeichen und die PSN sind bei der Überweisung unbedingt mit anzugeben. Eine gesonderte Rechnungslegung für die Gebührenerhebung erfolgt nicht.

3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Genehmigungen nach § 63 ThürBO (Baurecht) und § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV (Arbeitsschutzrecht) mit ein.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage:

Die Anlage dient dem Lagern und dem Betanken von LKW mit LNG. Die Anlage verfügt über eine maximale Lagerkapazität von 13,5 t LNG.

2. Umfang der Anlage

Die o.g. Anlage besteht aus den Baugruppen LNG-Behälter, LIN-Behälter, Technik Container mit Verdichter, Pumpensumpf, Verdampfer, Zapfsäule und Befüllanlage.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage

3.1 Allgemein

Betriebszeit: Montag bis Sonntag 00:00 Uhr – 24:00 Uhr

3.2 Die Baugruppen der Anlage sind durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

LNG-Behälter

- 1 x doppelwandiger Behälter H100 mit Perlit Vakuumdämmung mit einem Volumen von 32 m³ und maximalen Arbeitsdruck von 18 bar, -196°C
- Rohrleitungssystem mit Armaturen
- 1 x Sicherheits- und Entlastungssystem

LIN-Behälter

- 1 x doppelwandiger Behälter H200 mit Hochvakuumdämmung mit einem Volumen von 3 m³ und maximalen Arbeitsdruck von 18 bar, -196°C
- Rohrleitungssystem mit Armaturen
- 1 x Sicherheits- und Entlastungssystem

Technik Container mit Verdichter

- 1 x Luftverdichter K2401, 10 bar ,2,2 kW, 4 l/s
- 1 x Druckluft Magnetventilblock für Prozess- und Notabschaltventile
- Rohrleitungssysteme mit Armaturen

Pumpensumpf

- 1 x Behälter mit Pumpensumpf H300, 92 L, 22 bar, -196°C
- 1 x Tauchpumpe P301B, 5820 l/min, -196°C
- Rohrleitungssysteme mit Armaturen

Verdampfer

- 1 x Umgebungsluftverdampfer E800, 5,1 L; 40 bar, 196°C – 50°C
- 1 x Rohrleitungssystem mit Armaturen

Zapfsäule

- 1 x Zapfsäule D500C
- 1 x Anschluss Entlüftungsschlauch C108
- 1 x Anschluss Füllschlauch C107

Befüllanlage

- 1 x Anschluss Befüllung FC101 Flansch EIGA Kupplung

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die bauliche Fertigstellung und die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 63 der Regionalinspektion Ostthüringen, Otto- Dix- Straße 9 in 07548 Gera vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Berechnung der Frist ist bei schriftlicher Anzeige der Eingang im Landratsamt Greiz.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Inbetriebnahme der Anlagen setzt den vorherigen Ortstermin voraus. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Ein Betreiberwechsel ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Grundlage des § 52b BImSchG vor dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel ist sowohl vom bisherigen Betreiber als auch neuen Betreiber schriftlich zu bestätigen.

2. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 2.1 Der Gasbehälter sowie dessen Ausrüstungsteile einschließlich aller Rohrverbindungen am Behälter müssen so beschaffen sein, dass sie bei der vorgesehenen Betriebsweise technisch dicht sind und technisch dicht bleiben. Dies gilt nicht für betriebsbedingte Gasaustrittsstellen.
- 2.2 Die beim Tanken und Befüllen des Behälters auftretenden Leckverluste sind durch geeignete technische Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

Lärmschutz

- 2.3 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Pörsdorf Süd „Sondergebiet für verkehrsaffine gewerbliche Nutzungen“ in der Fassung vom August 2021 hinsichtlich der unter Pkt. 1.2.1 angegebenen zulässigen Emissionskontingente L_{EK} sind bei Betrieb der Anlage einzuhalten. Für den Vorhabenstandort (westliches Teilgebiet SO 1) gelten folgende Emissionskontingente L_{EK} :

tags	(6:00 – 22:00 Uhr)	60 dB(A)/m ²
nachts	(22:00 – 6:00 Uhr)	56 dB(A)/m ² .

- 2.4 Auf Anforderung der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde sind messtechnische Nachweise der Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente L_{EK} und der zulässigen Immissionskontingente L_{IK} bzw. Immissionsrichtwerte gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan und den Vorgaben dieses Bescheides durch ein Schallgutachten einer dafür zugelassenen zertifizierten Messstelle vorzulegen. Das Schallgutachten darf nicht durch die Stelle erstellt werden, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Schallimmissionsprognose erarbeitet hat.
- 2.5 Die ermittelten Emissionsdaten nach Tabelle 5 (Seite 21) des Berichtes der schalltechnischen Untersuchung vom 04.08.2021 (Bericht-Nr. B2130061-01(1) ver04August2021) der Firma ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH, Am Wassermann 16, 50829 Köln dürfen nicht überschritten werden.
- 2.6 Die LNG- und LIN-Anlieferung ist nur an Werktagen in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr zulässig.
- 2.7 Grundsätzlich ist die Anlage nach dem aktuellen Stand der Technik bezüglich der Lärm-minderungstechnik zu betreiben. Insbesondere sind Pumpen und Antriebe so auszulegen und zu warten, dass ihre Betriebsgeräusche keine tonalen Komponenten aufweisen, Fahrwege und befahrene Freiflächen sollten keine vermeidbaren Geländesprünge (z. B. Rinnen) aufweisen und Ventil- und Abblasgeräusche sind durch die Verwendung lärm- armer Komponenten so gering wie möglich zu halten. Es sind für die LNG- und LIN- Anlieferung Tankkraftwagen mit möglichst lärmarmen Bordpumpen einzusetzen.

3. Baurecht

- 3.1 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet verkehrsaffine gewerbliche Nutzung“ sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.2 Der geprüfte Standsicherheitsnachweis ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Prüfberichte des Prüfverzeichnisses Nr. 21 - 0486 TK / AF des Prüfindingenieurs Dipl.-Ing. Linus Peukert und die Grüneintragungen in den Plänen sind Bestandteil der Genehmigung.

3.3 Der Baubeginn ist dem Prüfenieur rechtzeitig mitzuteilen, um diesem die mit dem Prüfauftrag übertragene Bauüberwachung zu ermöglichen. Eine abschließende Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO des Prüfenieurs (Anlage 8) ist der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Inbetriebnahme vorzulegen

4. Erfordernisse des Brandschutzes

4.1 Zur Gewährleistung des Grund- und Objektschutzes an Löschwasser muss im vorliegenden Fall eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) für eine Löszeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Somit müssen rund 200 m³ an Löschwasser in einem Umkreis von maximal 400 Metern vorhanden sein.

4.2 Die LNG-Betankungsanlage ist so aufzustellen, dass bei beidseitigem Betankungsvorgang die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr noch gewährleistet ist.

4.3 Die Feuerwehruzufahrten müssen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen und gegebenenfalls angepasst werden:

- Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3,00 m betragen.
- Wird eine Zufahrt auf eine Länge von mehr als 12,00 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.
- Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.
- Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückordnung (Abstimmung mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr erforderlich) vorgesehene Fahrzeug mindestens 7 m x 12 m groß sein.
- Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

4.4 Alle Flächen für die Feuerwehr müssen mit entsprechendem Hinweisschild gekennzeichnet werden:

- Zufahrten mit Hinweisschilder Schild DIN 4066 – D 1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt - Haltverbot nach StVO“.
- Bewegungsflächen mit Hinweisschilder Schild DIN 4066 – D 1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“.
- Die Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung – StVO besteht aus dem Schild DIN 4066 – D 1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt – Haltverbot nach StVO“. Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.

4.5 Die Betankungsanlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten welche den Anforderungen der DIN VDE 0185-1 oder der DIN ENV 61024-1 (VDE 0185, Teil 100) entspricht (Blitzschutzklasse II). Zur Abnahmeprüfung der Blitzschutzanlage sind ein Prüfbericht nach der DIN 48831 und eine Anlagenbeschreibung nach der DIN 48 830 vorzulegen. Die Blitzschutzanlage ist vor Nutzung des Gebäudes, nach wesentlichen Änderungen und in Abständen gemäß Tabelle 1 DIN EN 62305 (VDE 0185-305), Beiblatt 3 nach §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) prüfen zu lassen. Hinweis! Für besondere Anlagen gilt zusätzlich DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Teil 3, Beiblatt 2. Für Elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen gilt die DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Teil 4.

4.6 Für die LNG-Betankungsanlage ist ein Feuerwehrplan entsprechend den Vorgaben der DIN 14 095, Ausgabe Mai 2007, zu erarbeiten oder der bereits vorhandene Feuerwehrplan ist auf die LNG- Anlage zu erweitern und dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz zur Bestätigung zu übergeben.

Nach erfolgter Bestätigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz ist dieser Feuerwehrplan über das Landratsamt Greiz den nachfolgenden zuständigen Freiwilligen Feuerwehren und Behörden zur Verfügung zu stellen:

- 1.) Freiwillige Feuerwehr Kraftsdorf,
- 2.) Freiwillige Feuerwehr Rüdersdorf,
- 3.) Freiwillige Feuerwehr Niederndorf,
- 4.) Freiwillige Feuerwehr Töppeln,
- 5.) Shell LNG-Tankstelle sowie
- 6.) Landratsamt Greiz, untere Bauaufsichtsbehörde vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

Die Feuerwehrpläne sowie die Liste mit Ansprechpartnern für das Objekt müssen vor Inbetriebnahme, spätestens zur Gebrauchsabnahme, im abgenommenen, betriebsfähigen Zustand vorliegen.

Zur Gewährleistung des brandschutzgerechten Verhaltens der Mitarbeiter der LNG Betankungsanlage, aber auch von betriebsfremden Personen, zur Vorbeugung von Maßnahmen zur Einhaltung des Brandschutzes sowie zu Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes, Explosion oder anderen Gefahren ist eine Brandschutzordnung entsprechend den Vorgaben der DIN 14096, – Regeln für das Erstellen und das Aushängen – in der Fassung vom Mai 2014 zu erarbeiten und allen Mitarbeitern der LNG Betankungsanlage, in Form von Unterweisungen, aktenkundig bekanntzugeben.

Für die Kennzeichnung sind Sicherheitszeichen nach DIN EN ISO 7010 / ASR A1.3 zu verwenden.

- 4.7 Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind bei dem Personal der LNG- Betankungsanlage zu hinterlegen.
- 4.8 Im Bereich der LNG-Betankungsanlage sind entsprechende Warnzeichen, Verbotsschilder und Gefahrenpiktogramme anzuordnen.

- 1.) Kennzeichnung der Ex-Zonen
- 2.) Gefahrenpiktogramme für Shell LNG 3
- 3.) Gefahrenpiktogramme für Erdgas getrocknet
- 4.) Gefahrenpiktogramme für Stickstoff
- 5.) Verbotsschilder: Rauchverbot und Verbot mit dem Umgang von offenen Feuer oder Licht

5. Belange des Denkmalschutzes

- 5.1 Die geplante Maßnahme ist mit Erdarbeiten in einem archäologisch relevanten Gebiet verbunden. Aus diesem Grund muss das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Dienststelle Weimar, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, (Frau Dr. Spazier, Tel. 0361-573223343, Herr Queck, Tel. 0361-573223348) die Erdarbeiten denkmalfachlich begleiten.

Der Antragsteller hat sich spätestens 3 Wochen vor Beginn der ersten Erdarbeiten mit dem TLDA zur Abstimmung der Baumaßnahmen in Verbindung zu setzen.

- 5.2 Grundsätzlich sind die gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Bodenfunden (ThürDSchG § 16, Abs. 1 - 4 und § 13 Abs. 3) einzuhalten.

6. Abfallrecht

- 6.1 Die Entsorgungswege (mit Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, das Datum der Entsorgung, die Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name

und Anschrift der Entsorgungsanlage, insoweit vorhanden mit Entsorgungszertifikat) aller während der Errichtungsphase sowie beim Betrieb der LNG-Anlage anfallenden Abfälle, sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.

- 6.2 Der Bodenaushub, welcher im Rahmen der Erdarbeiten anfällt, ist nach der LAGA PN98 zu beproben und gemäß der LAGA M20 zu analysieren. Die Ordnungsmäßigkeit der Entsorgung des Bodenaushubs ist abhängig von dem Ergebnis der Beprobung und der Analyse. Das Probenahmeprotokoll sowie das Ergebnis der Analyse ist dem Landratsamt Greiz unter Nennung des beauftragten Entsorgers unaufgefordert nach Beendigung der Erdarbeiten zuzuschicken.
- 6.3 Im Falle der Demontage sowie bei der ggf. stattfindenden Entsorgung der Anlage, sind die Entsorgungswege (mit Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, das Datum der Entsorgung, die Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage, insoweit vorhanden mit Entsorgungszertifikat) der anfallenden Abfälle zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die Füllanlage ist entsprechend den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 3151) „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“ zu errichten und zu betreiben.
- 7.2 Die LNG-Füllanlage und ihre Komponenten darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 4 i. V. m Nr. 7. 27 der BetrSichV unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise und des Genehmigungsbescheides auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion, einschließlich der Anlagenteile, durch eine in Thüringen zugelassenen Überwachungsstelle geprüft worden ist und entsprechende Bescheinigungen vorliegen.
- 7.3 Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 der BetrSichV vor Inbetriebnahme auf Explosionssicherheit durch eine in Thüringen zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung, das dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
 - a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
 - b) die Anlage entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
 - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind. Zusätzlich ist zu prüfen ob die erforderlichen Maßnahmen des Brand-schutzes eingehalten sind.
- 7.4 Nach § 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5 der BetrSichV sind die Druckanlagen der Füllanlage wiederkehrend zu prüfen. Die Fristen hierfür sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Hierbei dürfen die vorgegebenen maximalen Fristen der BetrSichV nicht überschritten werden.

- 7.5 Nach § 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 7.27 der BetrSichV ist die Füllanlage mindestens alle 5 Jahre durch eine in Thüringen zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen.
- 7.6 Nach § 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1 der BetrSichV sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit wiederkehrend durch eine in Thüringen zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob:
- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
 - b) sich die Anlage in einem betriebssicheren Zustand befindet
 - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind und
 - d) das Instandhaltungskonzept wirksam ist.

Zusätzlich ist zu prüfen ob die erforderlichen Maßnahmen des Brandschutzes eingehalten sind.

- 7.7 Nach § 16 Abs.1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.2 BetrSichV sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.1 der BetrSichV durchgeführt werden.
- 7.8 Füllschläuche müssen nach Erfordernis, mindestens jedoch in Abständen von einem Jahr, auf ihren betriebssicheren Zustand (Unversehrtheit und Dichtheit) überprüft werden. Die Überprüfungen sind zu Dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 7.9 Füllanlagen mit ihren einzelnen Anlagenteilen müssen so aufgestellt oder gesichert sein, dass sie durch Fahrzeuge nicht angefahren oder durch Teile von Fahrzeugen nicht beschädigt werden können. In der Gefährdungsbeurteilung für den Anfahrerschutz wurde unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens der gefahrenen Geschwindigkeiten sowie der Art von Fahrzeugen, welche in der Nähe des Behälters verkehren, unter Berücksichtigung der Vorgaben des VdTÜV- Mbl. 965-1, eine geforderte statische Ersatzlast von 64 kN ermittelt. Für den geplanten Anfahrerschutz wurden diese 64 kN unter bestimmten Einbaubedingungen rechnerisch nachgewiesen. Durch die Errichterfirma des Anfahrerschutzes ist nachzuweisen, dass die Einbaubedingungen, welche in der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden, bei der Errichtung des Anfahrerschutzes eingehalten wurden. Dieser Nachweis ist zur Inbetriebnahmeprüfung der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen und durch diese zu beurteilen.
- 7.10 Abgabeeinrichtungen müssen so aufgestellt oder gesichert sein, dass sie durch Fahrzeuge nicht angefahren oder durch Teile von Fahrzeugen nicht beschädigt werden können.
- 7.11 Durch die geplante Installation einer Einrichtung, bei deren Betätigung eine Gegensprechverbindung zum Betreiber oder einer von ihm beauftragten und eingewiesenen

Person hergestellt wird, sind die Voraussetzungen für den Betrieb ohne Beaufsichtigung (BoB) gegeben und hiermit erlaubt.

- 7.12 Diese über die Gegensprechverbindung zu erreichende Stelle muss ständig besetzt sein, um Meldungen von Störungen oder Schäden entgegenzunehmen und diese in einem angemessenen Zeitraum (ca. 20 min) zu beseitigen oder die notwendigen Schritte einzuleiten.
- 7.13 Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung ist die Funktionsfähigkeit der Gegensprecheinrichtung und der ständig besetzten Stelle mit zu prüfen.
- 7.14 Die Füllanlage muss bei einer Störung der sicherheitsrelevanten elektrotechnischen Anlagenteile selbsttätig in den sicheren Zustand überführt werden.
- 7.15 Der Betreiber hat die Füllanlage durch fachkundiges und unterwiesenes Personal zu betreiben und zu überwachen. Das Personal muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und zuverlässig sein, d.h. es muss die für die Bedienung der Anlage erforderliche Sachkunde sowie die Kenntnisse der Bedienungsvorschriften und –regeln besitzen und die bei Unfällen, Schadensfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen kennen. Die Unterweisungen sind vor der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu wiederholen. Über die Unterweisung ist ein Nachweis zu führen, der mindestens den Inhalt und den Zeitpunkt enthält. Die Beschäftigten haben die Unterweisung durch Unterschrift zu bestätigen. Personen, die nur vorübergehend im Bereich der Tankstelle beschäftigt werden, sind ebenfalls zu unterweisen.
- 7.16 Der Betreiber hat auch nachzuweisen, dass die Mitarbeiter der ständig besetzten Stelle die unter NB 8.15 genannten Forderungen erfüllen.
- 7.17 Für die Füllanlage ist ein Not-Aus-System unter Beachtung von TRBS 3151 Pkt. 4.1.2 zu installieren. Die Not-Aus-Taster sind gut zugänglich außerhalb des Gefahrenbereiches anzuordnen. Die Notataster sind so auszurüsten, dass die Anlage erst nach Bestätigung durch eine unterwiesene Person wieder in Gang gesetzt werden können.
- 7.18 Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Anlage und deren Komponenten durch den Betreiber der Anlage durchzuführen und alle Gefährdungen die durch die Anlage und deren Betrieb, sowie bei Instandhaltungs-, Wartungs- und Prüfarbeiten für Beschäftigte und Dritte ausgehen können, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung die Fristen für die erforderlichen Prüfungen festzulegen. Hierbei dürfen die im Anhang der Betriebssicherheitsverordnung festgelegten Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form im Unternehmen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Zur Inbetriebnahme ist die Gefährdungsbeurteilung vorzulegen.
- 7.19 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber nach § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung, in Abhängigkeit der Feststellungen nach § 6 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung, die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Daraus muss insbesondere hervorgehen,
 - dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),

- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebsicherheitsverordnung durchzuführen sind.

- 7.20 Es sind Betriebsanweisungen über In- und Außerbetriebnahmen, den Umgang mit Gefahrstoffen und die damit verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt, Instandhaltung, Instandsetzung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Beseitigungen von Störungen zu erstellen. Anhand der Betriebsanweisung sind die Arbeitnehmer (auch beauftragte Firmen und Fremdbetriebe) über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.
- 7.21 Der Ablauf der Betankung muss in einer allgemein verständlichen Betankungsanweisung festgelegt sein, die in dauerhafter Form augenfällig nahe der Abgabeeinrichtung anzubringen ist. Im Bereich der Abgabeeinrichtung muss gut sichtbar und dauerhaft die erforderliche Sicherheitskennzeichnung gemäß BetrSichV und GefStoffV angebracht sein.
- 7.22 Der Notfall- und Alarmplan ist in der Nähe der Flüssiggastankstelle auszuhängen, dem Bedienpersonal zur Kenntnis zu geben, ständig zu aktualisieren und mit der zuständigen Feuerwehr nachweislich abzustimmen.
- 7.23 Der Betreiber der Füllanlage hat dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Ostthüringen unverzüglich jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen.
- 7.24 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage bedürfen der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV durch die zuständige Behörde. Da die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV mit einschließt, ist bei Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, nach § 15 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 7.25 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift, die Dokumente zur Abnahmeprüfung, die Betriebsanweisung, die Gefährdungsbeurteilung, das Explosionsschutzdokument, die Prüffristenermittlung sowie die Prüfprotokolle sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie den zur Prüfung berechtigten und den aufsichtsbefugten Personen jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden können. Das ExSchutzdokument und die Gefährdungsbeurteilung sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- 7.26 Die Füllanlage muss so errichtet und ausgerüstet sein sowie so unterhalten und betrieben werden, dass die Sicherheit der Beschäftigten und Dritter, insbesondere vor Brand- und Explosionsgefahren, gewährleistet ist. Beim Vorhandensein von Mängeln, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, darf die Anlage nicht betrieben werden.

- 7.27 An Füllanlagen muss mindestens ein für die Brandklassen ABC zugelassener Handfeuerlöscher der Löschergröße 6 kg, der Löscherbauart PG wettergeschützt angebracht werden.
- 7.28 Die Füllanlage ist so auszuführen, dass Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung oder Blitzschlag sicher verhindert werden.
- 7.29 Auf das Rauch- und Handyverbot sowie das Verbot zum Umgang mit offenen Feuer ist durch deutlich sichtbare, gut lesbare und dauerhafte Aufschriften oder Piktogramme hinzuweisen.
- 7.30 Werden Anlagen ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig außer Betrieb gesetzt, ist durch den letzten Arbeitgeber der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass von der Anlage keine Gefahren für Beschäftigte und andere Personen ausgehen können.
- 7.31 Druckgasbehälter für verflüssigte entzündbare Gase sind so auszurüsten, dass ein Überfüllen sicher verhindert wird.
- 7.32 Bei Durchführung der Baumaßnahme sind die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die der berufsgenossenschaftlichen DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, einzuhalten.
- 7.33 Nach § 6 Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“ sind den Arbeitnehmern auf der Baustelle entsprechende Toiletten und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

8. Naturschutz

Die Festsetzungen zum Naturschutz des B- Planes „Sondergebiet für verkehrsaffine gewerbliche Nutzung“ sind zu beachten.

9. Straßenverkehr

- 9.1 Vor Baubeginn ist bei dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr ein Ausführungsplan für die Anlage mit der Flächenbefestigung (Fahrweg) der LNG-Anlage einzureichen. Auf dem in den Unterlagen beigefügten Übersichtsplan wurde vom Antragsteller die Verkehrsfläche mit Asphaltbefestigung unmittelbar an der Grundstücksgrenze zum Straßengrundstück der L 1070 sowie gleichfalls an der Böschungskante der Verkehrsanlage angeordnet. Der Antragsteller hat diesbezüglich entsprechend aussagefähige Ausführungsplanunterlagen zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Details (Böschungskante) zur Ausführung sind mit dem Gebietsingenieur für den LK Greiz, Herr Ritter (Tel. Nr. 0172 3650512) in einem Vororttermin abzustimmen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Antrag vom 05.10.2021, eingegangen am 06.10.2021, letztmalig ergänzt durch weitere Unterlagen vom 19.01.2022, eingegangen am 20.01.2022, beantragte die Firma Shell Deutschland GmbH, Suhrenkamp 71 – 77, 022335 Hamburg, die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG- Betankungsanlage mit einer Anlage zur Lagerung von LNG in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 13,5 Tonnen gemäß Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück in der Gemeinde Kraftsdorf, Am Rüdersdorfer Wege 5, Gemarkung Pörsdorf, Flur 3, Flurstück 95/156.

Gleichzeitig beantragte die Trägerin des Vorhabens mit Schreiben vom 05.10.2021 eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG der vorbereitenden Baumaßnahmen:

- Freimachen und Herrichten des Geländes
- Erdarbeiten
- Herstellung der Fundamente der Anlagenkomponenten

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Baugruppen LNG-Behälter, LIN-Behälter, Technik Container mit Verdichter, Pumpensumpf, Verdampfer, Zapfsäule und Befüllanlage.

Der Antrag wurde unter dem Aktenzeichen AIII/66.1-Th/106.11/V-03/21Ä registriert.

Es wurde gemäß § 19 BImSchG ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 25.11.2021 eröffnet.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I, S. 47) wurden am 25.11.2021 folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und gebeten, ihre Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat abzugeben:

- Landratsamt Greiz,
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Bereich Lärmschutz und Chemikalienrecht)
 - Kreisbauamt (Tiefbau und Denkmalschutz)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Sachgebiet Bauaufsicht)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Sachgebiet Bauplanung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Bereich vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz)
 - SG Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen)
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Straßenbauamt Ostthüringen (Ref.44)
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Ref.86 Geologie und Bergbau)

Die Gemeinde Kraftsdorf wurde aufgefordert, eine Einvernehmenserklärung / Stellungnahme gemäß § 36 BauGB innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzugeben.

Die beteiligten Behörden wurden darüber hinaus gebeten, zum Antrag nach § 8a BImSchG eine Erklärung bis spätestens zum 17.12.2021 abzugeben, ob aus der Sicht der von der beteiligten Behörde jeweils zu vertretenden Belange einer Genehmigung grundsätzlich nichts im Wege steht.

Folgende Stellungnahmen von Fachbehörden gingen ein:

- Landratsamt Greiz,
 - Kreisbauamt (Tiefbau und Denkmalschutz) vom 14.12.2021
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Sachgebiet Bauaufsicht) vom 08.02.2022
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Sachgebiet Bauplanung) vom 07.03.2022, Az.: AIII-63-2F_2200023-8
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Bereich vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) vom 02.02.2022, Az.: 2200023/5
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Lärmschutz) vom 24.02.2022, Az.: AIII/66.1-Ri/106.11/V-14/22/
 - Untere Abfallbehörde vom 30.11.2021, Az.: AIII/66.1-We-Shell
 - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde vom 09.12.2021, Az.: A III / 66.2
 - Untere Naturschutzbehörde vom 10.02.2022, Az.: A III/66.3
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen) vom 08.12.2021, Az.: D63/320/39781/S/0812/2021 eingegangen am 07.01.2021
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Straßenbauamt Ostthüringen (Ref.44) vom 16.12.202, Az.: 4318/263-19 (Z5 40/2021)
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Ref.86 Geologie und Bergbau) vom 09.12.2021, Az.: 5070-86-3455/10-83-119909/2021

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum beantragten Vorhaben wurde von der Gemeindeverwaltung Kraftsdorf mit dem Schreiben vom 10.02.2022 erteilt.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen und Hinweisen, zu.

Der Antrag enthält weiterhin den Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn der Baumaßnahmen gemäß § 8a BImSchG.

Am 17.01.2022 teilte die Untere Bauaufsichtsbehörde mit, das dem Antrag zum vorzeitigem Beginn seitens der unteren Bauaufsicht nicht zugestimmt werden konnte, aufgrund der nicht vorliegenden Planreife und damit der mangelnden Rechtskraft des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Pörsdorf Süd „Sondergebiet für verkehrsauffine gewerbliche Nutzungen“.

Über die Ablehnung des o. g. Antrages wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.01.2022 informiert.

Die Antragstellerin wurde am 03.03.2022 gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Sie wurde aufgefordert, bis spätestens zum 01.04.2022 eventuell bestehende Bedenken und Einwände zum Bescheidsentwurf der Behörde schriftlich mitzuteilen.

Die mit E-Mail vom 04.03.2022 geäußerten Einwände zu den Nebenbestimmungen Punkt 3.2 und 3.3 wurden nach Rücksprache mit der unteren Baubehörde zum besseren Verständnis neu formuliert.

Mit E-Mail vom 07.03.2022 wurde dem Entwurf des Bescheides durch die Antragstellerin zugestimmt.

II. Rechtliche Begründung

Das Landratsamt (LRA) Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ThürImZVO) vom 6. April 2008, (GVBl. Nr. 4, S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. 355) die sachlich zuständige Behörde für den Erlass des Bescheides.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Greiz ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert am 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223).

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 4, 6 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Ziffer 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 des UVP wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Lageranlage für 13,5 t LNG mit LNG-Betankungsanlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage notwendig war.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde seitens des Landratsamtes Greiz unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVP festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für 13,5 t LNG mit LNG-Betankungsanlage keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen auf besondere örtliche Gegebenheiten, wie z.B. Schutzgebiete nach §§ 23 – 30 und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) oder registrierte Denkmäler erkennbar sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Entscheidung wurde am 23.12.2021 auf dem Thüringer UVP- Portal öffentlich bekannt gemacht.

Zu den Entscheidungsgründen wird auf die Verfahrensakte hingewiesen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus den §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Greiz gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Werden die Anlagen entsprechend der festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Daher war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens

der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich und werden daher nicht gesondert begründet.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Pörsdorf Süd „Sondergebiet für verkehrsaffine gewerbliche Nutzungen“ der Gemeinde Kraftsdorf. Aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz bestehen keine bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken oder Einwände zur Genehmigung des Vorhabens, da für den Bebauungsplan Pörsdorf Süd „Sondergebiet für verkehrsaffine gewerbliche Nutzungen“ der Gemeinde Kraftsdorf Planreife und somit die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 33 BauGB vorliegen, insbesondere, weil der Bebauungsplan durch die zuständige Verwaltungsbehörde (LRA Greiz) genehmigt wurde. Die Gemeinde hat nach § 36 BauGB dem Bauvorhaben zugestimmt.

Abschnitt III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2 - 1.5 und 1.8 - 1.9 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung (Abschnitt III. 1.6 und 1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb sind die Fristen von 1 Jahr für den Baubeginn und 3 Jahren für die Inbetriebnahme nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Abschnitt III.2. (Lärmschutz):

Die geplante LNG-Betankungsanlage soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Pörsdorf Süd „Sondergebiet für verkehrsaffine gewerbliche Nutzungen“ errichtet werden. Im Bebauungsplan sind unter Punkt 1.2.1 für die einzelnen Teilgebiete die zulässigen Emissionskontingente L_{EK} festgesetzt. Mit NB 2.3 sind die für den Vorhabenstandort (westliches Teilgebiet SO 1) einzuhaltenden Emissionskontingente L_{EK} festgesetzt worden.

Mit NB 2.6 wurde antragsgemäß beauftragt, dass die LNG- und LIN-Anlieferung nur an Werktagen in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr stattfinden.

Mit der vorgelegten Schallimmissionsprognose in Form des Berichtes der schalltechnischen Untersuchung vom 04.08.2021 (Bericht-Nr. B2130061-01(1) ver04August2021) der Firma ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH, Am Wassermann 16, 50829 Köln wurde nachgewiesen, dass die für den Vorhabenstandort festgesetzten Emissionskontingente beim Betrieb der LNG-Betankungsanlage eingehalten werden bzw. der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet. Eine Festsetzung von Immissionswerten für die nächstgelegenen Immissionsorte ist nicht erforderlich, da die an den Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerten um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden und sie sich damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nr. 2.2 a) der TA Lärm befinden.

Abschnitt III.3. (Brandschutz):

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, in der Fassung vom Februar 2008, dargestellt.

Um in einem Schadensfall möglichst schnell Hilfe leisten zu können, muss die Feuerwehr das Objekt möglichst ungehindert erreichen können. Flächen für die Feuerwehr stellen die notwendigen Zugangs-, Zufahrts-, Aufstellungs- und Bewegungsmöglichkeiten für den Feuerwehreinsatz sicher.

Da diese Flächen überwiegend auf den Grundstücken liegen, stellt ein Flächenvorbehalt eine Einschränkung der Nutzbarkeit des Grundstücks für den Eigner dar. Flächen für die Feuerwehr können daher nur aufgrund gesetzlicher Regelungen, entsprechend § 4 Abs. 1 ThürBO, von der Brandschutzbehörde gefordert werden.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 769), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14.10.2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 05.05.2020 (GVBl. S. 166) und dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4, Nummer 2.1.2.4).

Danach ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr 1,0 % der Investitionskosten, jedoch mindestens 10.000,00 €, insofern die Investitionskosten über 500.000,00 € aber weniger als 2.500.000,00 € betragen. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlagen einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Investitionskosten mit Mwst. betragen für das Vorhaben ca. 791.112,00 €. 1,0 % der Investitionskosten ergeben 7.911,12 €. Es ist daher die Mindestgebühr von 10.000,00 € zu erheben. Diese Gebühr schließt die Auslagen mit ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Im Auftrag



Richter
Sachgebietsleiterin
Untere Immissionsschutzbehörde
Anlagen:

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen
Anlage 2: Hinweise

Verteiler:

Urschrift: Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde

1. Ausfertigung: Antragstellerin (Shell Deutschland GmbH)

Kopie: Fa. ProjektPlan GmbH

- Landratsamt Greiz,
 - Kreisbauamt (SG 65.1), Tiefbau und Denkmalschutz
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Sachgebiet Bauaufsicht SG 63.2)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Sachgebiet Bauplanung SG 63.1)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Bereich vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz SG 63.1)
 - Brand- und Katastrophenschutz (SG 32.3)
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (SG 66.2)
 - Untere Naturschutzbehörde
- Gemeindeverwaltung Kraftsdorf
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen)
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Straßenbauamt Ostthüringen (Ref. 44)
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Ref. 86)

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

	Deckblatt	1 Blatt
	Stellungnahme Nachforderungen 01.11.2021	1 Blatt
1	Inhaltsverzeichnis Antragsstellung	1 Blatt
1.1	Antragsstellung und Antragsinhalt Formblatt 1.1 und 1.2	2 Blatt
	Anlage Einstufung nach 4. BImSchG	1 Blatt
	Vollmachten	2 Blatt
1.2	Zulassung vorzeitigen Beginns	1 Blatt
	Vorherige Genehmigungen Baugenehmigung Temp. LNG Anlage	8 Blatt
	Vorherige Genehmigungen Erlaubnisbescheid	10 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen	3 Blatt
2.1.1	Kurzbeschreibung	2 Blatt
2.1.2	Technische Daten	15 Blatt
2.1.3	Anlagenbeschreibung	34 Blatt
2.1.4	Fließbilder R & I + Legende	2 Blatt
2.2	Inhaltsverzeichnis Immissionsschutz	1 Blatt
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	1 Blatt
2.2.2	Darstellung der Technischen Betriebseinrichtung - Formblatt 2.1	1 Blatt
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz - Formblatt 2.2 – 2.4	4 Blatt
2.2.4	Angaben zu Emissionen – Formblatt 2.5-2.7	3 Blatt
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen und Immissionen - Formblatt 2.8-2.9	2 Blatt
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/Störfall - Formblatt 2.10, 2.10a und 2.10b	3 Blatt
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung – Formblatt 2.11 - 2.12	3 Blatt
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung	1 Blatt
2.2.9	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	1 Blatt
2.3	Inhaltsverzeichnis Bauvorlagen	1 Blatt
2.3.0	Antrag auf Baugenehmigung	3 Blatt
	Bauvorlageberechtigung	3 Blatt
	Statistik für Baugenehmigung	5 Blatt
	Erklärung gem. § 33 BauGB	1 Blatt
2.3.1	Topographische Karte	1 Blatt
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt
	Lageplan	1 Blatt
	Übersichtsplan	1 Blatt
	Höhenplan	1 Blatt
2.3.2	Baubeschreibung	2 Blatt
	Berechnung Brutto Rauminhalt	1 Blatt
	Berechnung Baukosten	1 Blatt
2.3.3.	Zeichnung Grundriss und Ansichten	1 Blatt
	Zeichnung LNG - Behälter	1 Blatt
	Zeichnung LIN - Behälter	3 Blatt
	Zeichnung Technikcontainer	1 Blatt
	Zeichnung Zapfsäule	1 Blatt
2.3.4	Brandschutz Formblatt 2.13 – 2.14	2 Blatt
	Brandschutzkonzept	69 Blatt
	Erklärung Löschwassergrundversorgung	1 Blatt
	Lageplan Brandschutz	1 Blatt
	Feuerwehrplan	1 Blatt

	Erklärung Brandschutznachweis	1 Blatt
2.3.5	Prüfbericht Statik	32 Blatt
	Fundamentplan	1 Blatt
2.4	Inhaltsverzeichnis Arbeitsschutz	1 Blatt
2.4.1	Allgemeiner Arbeitsschutz	2 Blatt
	Formblatt 2.15 – 2.17	3 Blatt
2.5	Wasserwirtschaft	
2.5.1.	Angaben zum Abwasser	1 Blatt
	Formblatt 2.18/1 u. /2, 2.19/1 u. /2, 2.20, 2.21/1 - /3	8 Blatt
2.6	Natur- und Landschaft	1 Blatt
	Textliche Angaben	1 Blatt
	Formblatt 2.22/1 -/3	3 Blatt
3.	Inhaltsverzeichnis Sonstige Unterlagen	1 Blatt
3.1.1	Beschreibung zur Anlagensicherheit	2 Blatt
3.1.1a	Inhaltsverzeichnis Explosionsschutzkonzept	1 Blatt
	Explosionsschutzkonzept	42 Blatt
	Anh. Explosionsschutzkonzept Gefährdungsbeurteilung	4 Blatt
	Anh. Explosionsschutzkonzept Literaturverzeichnis	6 Blatt
	Anh. Explosionsschutzkonzept Übersicht Ex Doku Überprüfungen	1 Blatt
	Anh. Explosionsschutzkonzept FTS Merkblatt Gefährliche Bereiche	28 Blatt
	Anh. Explosionsschutzkonzept Ergänzung für Betrieb ohne Beaufsichtig.	5 Blatt
	Zeichnung Ex Zonenplan	1 Blatt
	HAZOP Studie	37 Blatt
3.1.2	Sicherheitsdatenblätter Deckblatt	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Shell LNG 3	21 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Erdgas getrocknet	21 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Stickstoff tiefgekühlt flüssig	10 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Stickstoff verdichtet	9 Blatt
3.1.3	Anleitung LNG- Betankung	17 Blatt
3.1.4	Notfall- Alarmplan	10 Blatt
3.1.5	Shell Retail - Arbeitsfreigabesystem	29 Blatt
3.1.6	Sicherheitseinrichtung LNG Betankung	5 Blatt
3.1.7	Funktionsmatrix	1 Blatt
3.1.8	Betriebsanweisung Tankstellenpersonal	13 Blatt
3.1.9	Emissionen von Stickstoff und LNG	2 Blatt
3.2	Inhaltsverzeichnis Gutachten	1 Blatt
	Gefährdungsbeurteilung	6 Blatt
	Schallgutachten	47 Blatt
	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7UVPG	10 Blatt
3.2.4	Stellungnahme zu den Auflagenvorschlägen	1 Blatt
	Prüfbericht gem. § 18 BetrSichV	21 Blatt
	Gutachten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG	28 Blatt
	Baugrundgutachten	75 Blatt
	Erdungsplan	1 Blatt
	Blitzschutzkonzept	1 Blatt
	Beleuchtungskonzept	18 Blatt
Nachträge	Anschreiben nachgeforderte Unterlagen	1 Blatt
	Stellungnahme Nachforderungen	1 Blatt
	Erklärung Standsicherheitsnachweis	2 Blatt
	Entwässerungsantrag	8 Blatt
	Zeichnung Übersichtsplan mit Entwässerung	1 Blatt

Anlage 2

Hinweise zum Vorhaben

Allgemeines

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Greiz
In Angelegenheiten des Immissionschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechtes, des Wasserrechtes, des Bodenschutzes und des Naturschutzes
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ost
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem LRA Greiz als zuständiger Genehmigungsbehörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von

Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Geiz anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem LRA Greiz als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies gem. § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.

Immissionsschutz

16. Bauarbeiten in Zusammenhang mit dem Vorhaben sind unter weitestgehender Vermeidung von Lärm- und Staubbelastungen durchzuführen. In der Zeit der Bautätigkeit sind zum Schutz der Wohnnachbarschaft des umliegenden Gebietes vor unzulässigen Lärmbelästigungen die in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160) festgesetzten Immissionsrichtwerte einzuhalten. Die Nachtzeit beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr.
17. Bei der Errichtung und dem Betrieb der LNG-Tankstelle und den Beleuchtungsanlagen sind die Hinweise der Bund/Ländergemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012 (Stand: 03.11.2015) zu beachten. Sie stellen den zu fordernden Stand der Technik zur Minderung von Lichtimmissionen dar.

Bauordnungsrecht

18. Wenn von den genehmigten Bauunterlagen und Auflagen abgewichen werden soll, ist vor Durchführung die schriftliche Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen.
19. Der Brandschutznachweis wird bauaufsichtlich nicht geprüft (siehe Erklärung zum Brandschutznachweis). Für die Richtigkeit und Einhaltung der Regeln des Brandschutzes zeichnen der Entwurfsverfasser, der Fachingenieur, der Bauleiter und der Bauherr verantwortlich.
20. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des hier genehmigten Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Berechnung der Frist ist dabei der Eingang im Landratsamt.
21. Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das Bauschild mit maßgeblichem Inhalt nach § 11 (3) ThürBO ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen.
22. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und sonstige Personen) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

Abfallrecht

23. Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) umfasst Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
24. Die Einstufung von Abfällen hat nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Verantwortlich für die Abfalleinstufung ist grundsätzlich der Abfallerzeuger.
25. Erzeuger von gefährlichen Abfällen sind nachweispflichtig gemäß § 50 KrWG sowie gemäß § 49 Abs. 3 KrWG auch registerpflichtig. Nachweise und Register sind entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Zwar sind nach § 2 Abs. 2 NachwV Abfallerzeuger mit einer jährlichen Anfallmenge von nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) von den Nachweispflichten ausgenommen. Die Pflicht zur Führung von Übernahmescheinen bleibt jedoch bestehen.
26. Bei der Entsorgung von Altölen sind die Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
27. Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können (z.B. gewerbeähnlicher Hausmüll mit Abfallschlüssel 200301), sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).

28. Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen.
29. Werden im Rahmen der Errichtung der LNG-Anlage mineralische Abfälle (wie z.B. Bauschuttrecyclingmaterial) zur Erfüllung bautechnischer Anforderungen bei der Herstellung technischer Bauwerke eingesetzt (z.B. zur Herstellung von Zufahrtswegen, Kran- und Montageflächen), sind grundsätzlich die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen LAGA M20, in der derzeit gültigen Fassung und die jeweils gültigen einschlägigen technischen Regeln sowie die LAGA PN 98 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
30. Bodenmaterial, welches während der Errichtungsphase anfällt, muss nachweisbar einer ordnungsgemäßen Verwertung oder allgemeinwohlverträglichen Beseitigung zugeführt werden (siehe Auflage 2). Die rechtlichen Vorgaben nach der Bundesbodenschutzverordnung (BBSchV) sind zu beachten.

Straßenverkehr

31. Die verkehrstechnische Anbindung der Anlage erfolgt von der Landesstraße (L) 1070 über die „Planstraße C“, Gemeindestraße „Am Rüdersdorfer Wege“. Sollten durch Gewerbeansiedlungen oder durch eine geplante Nutzungsart der Gewerbeflächen im Sondergebiet Pörsdorf Süd bauliche Änderungen des Anbindungsbereiches der „Planstraße C“ an die L 1070 bzw. über die „Planstraße D“ an den Minikreisverkehr der L 1070 notwendig werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Erschließungsträger des Gewerbegebietes zu tragen.